

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 18. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

zum Thema:

Korruption, Urkundenfälschung und rechtswidrige ausländerrechtliche Entscheidungen im Münchner Ausländeramt in Zusammenarbeit mit kommerziellen Firmen, sog. „Relocatoren -Agenturen“. Was tut Berlin, um ähnliche Fälle im Einwanderungsamt zu vermeiden?

und **Antwort** vom 31. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 005
vom 18. März 2025

über Korruption, Urkundenfälschung und rechtswidrige ausländerrechtliche Entscheidungen im Münchner Ausländeramt in Zusammenarbeit mit kommerziellen Firmen, sog. „Relocatoren-Agenturen“. Was tut Berlin, um ähnliche Fälle im Einwanderungsamt zu vermeiden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Arbeitet auch das Berliner Einwanderungsamt mit sog. „Relocatoren-Agenturen“ zusammen? Falls ja, sieht der Senat dies als problematisch an?
2. Haben diese Firmen persönlichen Zugang zu Sachbearbeitern?

Zu 1. und 2.:

Ja, das Landesamt für Einwanderung (LEA) arbeitet auch mit Anbietern von Relocation-Services, die Unterstützungsleistungen bei aufenthaltsrechtlichen Anliegen von Personen anbieten, zusammen. Gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) haben Antragstellende das Recht, sich im Verwaltungsverfahren in Bezug auf alle Verfahrenshandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Behörde soll sich in diesen Fällen an die Bevollmächtigten wenden. Zudem können Antragstellende zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtsdienstleistungen erbringen und können zurückgewiesen werden, wenn sie zum Vortrag ungeeignet sind. Die vorgenannten Regelungen des VwVfG enthalten keinen Ausschluss kommerzieller Anbieter vom Tätigwerden als Bevollmächtigte oder Beistände. Anbieter von Relocation-Services, die im Rahmen von Beauftragungen durch Antragstellende an das LEA herantreten, stehen dann in direktem Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeitenden des LEA. Der Senat sieht den Umstand, dass das LEA

auch Vertretungen von Antragstellenden durch Anbieter von Relocation-Services zulässt, nicht als problematisch an.

3. Werden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung angewandt? Wie erfolgreich sind diese? Wären ähnlich gelagerte Fälle wie in München auch in Berlin durch eine hausinterne Revision aufgefallen, wie das in München der Fall war?

Zu 3.:

Ja, das LEA ergreift regelhaft und als Daueraufgabe Maßnahmen (unter anderem regelmäßige Routineprüfungen und anlassbezogene Prüfungen) zur Korruptionsbekämpfung.

Im Jahr 2024 wurden ein Sachverhalt mit Korruptionsbezug, vier Sachverhalte mit sonstigen strafrechtlichen Bezügen sowie ein Verwaltungsmangel aufgedeckt. Wie hierdurch deutlich wird, werden durch die internen Prüfungen und Ermittlungen Unregelmäßigkeiten erkannt. Daher würden Korruptionsverdachtsfälle wie solche in der Münchner Ausländerbehörde auch in Berlin im Rahmen der internen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung aufgedeckt.

4. Wie viele Fälle von Bestechung und Amtsmissbrauch im Einwanderungsamt sind dem Senat bekannt? Ist die Zahl der Fälle gleichgeblieben, gefallen, oder gar gestiegen?

Zu 4.:

Im Jahr 2024 wurden in Bezug auf das LEA die in der Antwort zu Frage 3 genannten Sachverhalte festgestellt. Im Jahr 2023 hat sich keine Feststellung von Sachverhalten mit Korruptionsbezug oder mit strafrechtlichem Bezug ergeben.

Berlin, den 31. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport